
Stadt Geilenkirchen

68. Änderung des Flächennutzungsplans

Fläche in Geilenkirchen-Hünshoven, südlich der Jülicher Straße und östlich der Aachener Straße

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 4 (1) BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 17.09.2015

<p>1. RWE Power AG, Abt. Bergschäden Schreiben vom 16.07.2015</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 im gesamten Plangebiet Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß würden die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit wechseln, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten. Das gesamte Plangebiet sei daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich seien. Hier seien die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>	<p>Die Bodenkarte L5102 im Maßstab 1:50.000 ist ihrer Natur nach nicht parzellenscharf. Der Verwaltung liegt eine Bodenkarte für die Bodenschätzung von 1988 im Maßstab 1:5.000 vor, nach der im Plangebiet sog. Aufschüttboden vorkommt.</p> <p>Im Zuge der Errichtung der Aachener Straße wurde Abraum im Plangebiet verfüllt. Gemäß der Bodenkarte auf Grundlage der Bodenschätzung von 1988 liegt innerhalb des Plangebietes sog. Aufschüttboden vor, der durch wechselnde Zusammensetzung, gebildet aus Aufschüttmaterial, charakterisiert ist. Bis 20 cm Tiefe kann humoser oder schwach humoser Feinsand und z.T. steiniger Lehm vorkommen, die darunter liegende Schicht könnte zwischen 0 und 40 cm tief sein und aus kiesigem, sandigem Lehm bestehen. Unter dieser Schicht steht nur kiesige, steinige, lehmige Aufschüttung an. Die Tragfähigkeit des Bodens begegnet insofern wenig Bedenken.</p> <p>Dennoch enthält der Bebauungsplan mit Hinweis Nr. 4 Informationen zu den Baugrundverhältnissen, da zumindest die oberste dünne Schicht oder die Schicht unter der Aufschüttung (deren Mächtigkeit derzeit unbekannt ist) humoses Bodenmaterial</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinweis Nr. 4 auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthält Informationen zu den Baugrundverhältnissen.</p>
---	--	--

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>2. Bezirksregierung Köln Schreiben vom 14.07.2015</p> <p>Gegen die angeführte Änderung des Flächennutzungsplans würden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, da es sich bei dem Plangebiet um einen ungeschützten Außenbereich des Landschaftsplanes 1/2 „Teverener Heide“ handele.</p> <p>Nach Durchsicht des vorgelegten Umweltberichtes und vor dem Hintergrund, dass seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg über ein Fund des Feldhamster im Bereich der angrenzenden Flussviertels berichtet worden sei, seien bei einem Nachweis des potentiellen Vorkommen dieser Art geeignete Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>enthalten kann.</p> <p>Auf eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird verzichtet, weil eine derartige Kennzeichnung nicht mit den abschließend genannten Möglichkeiten der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB abgedeckt ist. Bei humosen Böden handelt es sich weder um Naturgewalten noch um sonstige gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach einer vollflächigen Suche nach Bauten des Feldhamsters im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 konnte kein Fund eines Feldhamsters oder eines entsprechenden Baus im Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist daher auszuschließen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>3. Kreisverwaltung Heinsberg Schreiben vom 31.07.2015</p> <p>Zu der Bauleitplanung werde wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Das Gesundheitsamt habe keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde <p>des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen würden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben werden.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Gegen die Bebauung der Ecke beständen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung in der ursprünglichen Fassung lasse jedoch eine verhältnismäßig große rückwärtige Fläche frei, die teilweise noch als Kompensationsfläche dienen könnte, ohne dass die verbleibende Gartenfläche unverhältnismäßig klein bleiben würde. Gleichzeitig schließe die Planung in ihrer</p>	<p><u>Gesundheitsamt</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u> Den Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde wird gefolgt.</p> <p>In der Offenlagefassung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Vergleich zum Vorentwurf größere Bereiche im Geltungsbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p>

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>ursprünglichen Fassung mit einem Ökodefizit von über 2000 Punkten ab, für das an anderer Stelle eine Fläche gesucht werden müsste.</p> <p>Es werde daher angeregt, die Gartenfläche zugunsten der Obstwiese zu verkleinern, so dass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes erfolgen würde. Die Obstwiese solle nach außen durch eine 2-reihige Strauchpflanzung mit bodenständigen Sträuchern ergänzt werden. Die Sträucher erreichten die ihnen zugedachten ökologischen Funktionen deutlich schneller als die Obstbäume und ergänzten das Habitatangebot aufgrund ihrer dichten, bodennahen Verzweigung so, dass z. B. Singvögel, Igel etc. deutlich mehr Schutz und Deckung finden würden. Außerdem würde das Angebot an Blüten für Insekten vielfältiger, die Blütezeit verlängert und der Strukturreichtum erhöht. Das zusätzliche und vielfältige Angebot an Beeren trage ebenfalls zur ökologischen Wertsteigerung bei. Es sollten hier mind. 5 Straucharten in gemischter Form angepflanzt werden. Bei den Obstbäumen sollten mind. 3 Obstarten (z. B. Apfel, Birne, Kirsche) mit unterschiedlichen Sorten zur Anpflanzung kommen.</p> <p>Die Kompensationsfläche solle als Maßnahmenfläche entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB dargestellt werden und im Flächennutzungsplan adäquat ausgewiesen werden.</p>	<p>Nr. 10 BauGB dargestellt, sodass ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plangebietes im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 110 erfolgen kann.</p>	
--	--	--

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p><u>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</u> Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen lägen zurzeit nicht vor.</p> <p><u>Amt für Bauen und Wohnen — Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Gegen die Planungen bestünden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgende Auflage in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden würde:</p> <p><u>Geräuschimmissionen</u> Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken habe unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken würden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Amt für Bauen und Wohnen — Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan Nr. 110, der im Parallelverfahren zur 68. FNP-Änderung aufgestellt wird, aufgenommen.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--